

## Gesuch Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung (N2)

**Gesuchsteller/in**

ZEMIS-Nr.  Kant.-Ref.-Nr. / SZ-Nr.

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum  Geburtsort

Staatsangehörigkeit  Geburtsland

Strasse, Nummer

PLZ  Ort

E-Mail  Telefon

Geschlecht  weiblich  männlich

Zivilstand  ledig  gerichtlich getrennt  verheiratet  verwitwet  geschieden  eingetragene Partnerschaft

**Gesuchsgründe um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung**

Militärdienst

Studium, Sprachaufenthalt oder Auslandsaufenthalt zu sonstigen Ausbildungszwecken

Arbeitseinsatz für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland

Besondere medizinische Gründe

Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland

Anderer Grund (bitte ausführen)

**Angaben zum Auslandsaufenthalt**

Datum der Abreise

Dauer des Aufenthalts

Adresse im Ausland

Kontaktperson inkl. Zustelladresse in der Schweiz (nach Abreise aus der Schweiz)

**Die gesuchstellende Person wird durch die genannten, ihrer elterlichen Sorge unterstellten, minderjährigen Kinder begleitet**

Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname(n)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	ZEMIS-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Bitte für jede volljährige (über 18 Jahre) Person ein separates Formular einreichen.**

**Die unterzeichnende Person hat Folgendes zur Kenntnis genommen:**

1. Verlässt die ausländische Person die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während 4 Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Das Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 VZAE). Die Fristen nach Art. 61 Abs. 2 AIG werden durch vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz nicht unterbrochen (Art. 79 Abs. 1 VZAE).
2. Während der Dauer des Verfahrens und während der Dauer der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung muss eine postalische Erreichbarkeit in der Schweiz gewährleistet sein.

Ort, Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular und die Beilagen sind an die folgende Adresse zu senden:  
**Amt für Migration, Steistegstrasse 13, Postfach 454, 6431 Schwyz**